

Newsletter

NR. 70, OKTOBER 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

LUTHER**ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do***Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!**

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt**Projekte**

- Ernst & Young-Studie zur Finanzierung von deutschen Fußballklubs 2

Tipps und Trends

- Deutsche Steuervergünstigungen für ausländischen gemeinnützige Organisationen – Urteil des EuGH vom 14.9.2006 2
- Ertragsteuerliche Behandlung von öffentlichen Investitionszuschüssen an BgA und Eigengesellschaften 3
- Kapitalertragsteuer auf „Ausschüttungen“ von Betrieben gewerblicher Art 4

Veranstaltungen 4

Projekte

Ernst & Young – Studie zur Finanzierung von deutschen Fußballklubs

Die Vereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga gehen davon aus, dass sich ihre wirtschaftliche Lage dank steigender Einnahmen in den kommenden Jahren verbessern wird. Dabei werden vor allem dank des neuen TV-Vertrags gerade die deutschen Spitzenklubs deutlich höhere Einnahmen erzielen können als in der letzten Saison. Dennoch liegt die Bundesliga bei den Medieneinnahmen nach wie vor deutlich hinter den anderen großen europäischen Ligen. Das sind Ergebnisse einer aktuellen Studie von Ernst & Young. Die Studie basiert auf einer Befragung von Managern der Klubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga, an der 25 der 36 Klubs teilnahmen.

Deutschlands Fußballmanager schätzen die derzeitige Situation der Branche deutlich positiver ein als noch im letzten Jahr. 76 Prozent bezeichnen die derzeitige wirtschaftliche Lage als gut oder eher gut – in den Vorjahren hatten nur 65 bzw. 48 Prozent ein positives Urteil gefällt. Von einer weiteren Verbesserung der Lage gehen 68 Prozent (Vorjahre 59 Prozent bzw. 54 Prozent) aus. Knapp 90 Prozent der Befragten erwarten eine Steigerung der Einnahmen in der kommenden Saison. Die Hoffnungen liegen dabei vor allem im Bereich des Sponsoring und der TV-Einnahmen – jeweils 84 Prozent der Befragten erwarten, dass die Einnahmen in diesen Bereichen steigen werden. Allerdings gehen die Klubs ebenfalls davon aus, dass sie wieder mehr Geld für Transfers ausgeben müssen und dass insgesamt vor allem die Personalaufwendungen steigen werden. Auch für die Nachwuchsförderung wollen die Klubs mehr Geld bereitstellen (64 Prozent der Befragten).

Die Weltmeisterschaft in Deutschland hatte nach Meinung der Klubmanager einen sehr positiven Einfluss auf das Image des deutschen Profifußballs. Positive Effekte erhoffen sich die Befragten insbesondere auf das Interesse von Sponsoren am Profifußball, die Besucherzahlen in der kommenden Saison, und die Bereitschaft der Verbraucher, ein Pay-TV-Abonnement zu kaufen.

Die Bundesliga nimmt in der kommenden Saison zwar deutlich mehr aus der Vermarktung der Medienrechte ein als bislang – der neue Vertrag sieht eine Steigerung um 42 Prozent von 302 auf 430 Millionen Euro vor. Dennoch hat die Bundesliga bei den Medieneinnahmen noch immer nicht den Anschluss an die anderen großen europäischen Ligen gefunden. So wird die britische „F.A. Premier League“ in der kommenden Saison 710 Millionen Euro an Mediengeldern einnehmen und in der Saison 2007/2008 sogar eine Milliarde Euro. Die französische „Ligue 1“ wird Einnahmen in Höhe von 600 Millionen (2006/2007) bzw. 650 Millionen Euro (2007/2008) erzielen.

Für Rückfragen steht Ihnen **Arnd Hovemann**, arnd.hovemann@de.ey.com, Tel.: 0201 / 2421 21956, gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Deutsche Steuervergünstigungen für ausländischen gemeinnützige Organisationen – Urteil des EuGH vom 14.09. 2006

In seinem Urteil vom 14.09.2006 in der Rs. C-386/04 Stauffer hat der EuGH zu Gunsten einer nach italienischem Recht als gemeinnützig anerkannten Stiftung entschieden, dass die Weigerung der deutschen Finanzverwaltung, die deutschen Vermietungseinkünfte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freizustellen, gegen EG-Recht verstößt.

Unter Verweis auf die beschränkte Steuerpflicht der Klägerin verweigerte die deutsche Finanzverwaltung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 KStG (jetzt § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG) eine Steuerfreiheit für aus einem in Deutschland belegenen Grundstück erzielte Mieteinkünfte der Stiftung. Demgegenüber stand die Stiftung auf dem Standpunkt, dass sie europarechtlich diskriminiert werde, da sie mit Ausnahme des Sitzes (also der fehlenden unbeschränkten Steuerpflicht) alle (fiktiven) Voraussetzungen der §§ 52 ff AO erfüllen würde. Der BFH gab im Wesentlichen der Stiftung Recht hielt

aber in Bezug auf die Auslegung der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit eine Vorlage vor den EuGH für entscheidungserheblich.

Der EuGH bestätigte allerdings nur eine unzulässige Beschränkung der durch Art. 56 EG-Vertrag geschützten Kapitalverkehrsfreiheit. Auf Grund fehlender Präsenz iS. einer festen Niederlassung in Deutschland erklärte der EuGH die Niederlassungsfreiheit für nicht anwendbar. Unter Verweis auf § 52 AO widersprach der EuGH dem vorgebrachten Rechtfertigungsargument der fehlenden objektiven Vergleichbarkeit. Die Regelung enthalte keinen Inlandsbezug. Daher sei die italienische mit einer deutschen Stiftung vergleichbar. Unter Berücksichtigung der nationalen Souveränität in der differenzierten Förderung national gewünschter Ziele sei eine Unterscheidung allein auf Grund der Ansässigkeit unzulässig. Weiter vorgebrachte Argumente als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verwarf der EuGH. Dem grundsätzlich anerkannten Rechtfertigungsgrund der kulturellen Förderung widersprach der EuGH mangels Inlandsbezug von § 52 AO. Auch sei mangelnde Kontrolle vorliegend ein „bloßer verwaltungstechnischer Nachteil“, der als Rechtfertigung nicht ausreiche. Die Kohärenz des Steuersystems als Rechtfertigung erfordere eine Entlastung durch Freistellung für eine bestehende Belastung, welche vorliegend nicht ersichtlich sei. Steuermindereinnahmen verwarf der EuGH als Rechtfertigungsgrund einer Beschränkung.

Die Entscheidung dürfte nicht nur für den Bereich des Körperschaftsteuerrechts Bedeutung gewinnen, sondern auch für alle anderen Steuerrechtsmaterien, in denen gezielt nur inländischen gemeinnützigen Körperschaften Steuervorteile gewährt werden (Erbrechtsteuerrecht, Spendenrecht, Grundsteuerrecht usw.). Betroffen ist aber nicht nur Deutschland, sondern jeder EU-Mitgliedstaat, welcher Steuervorteile nur für gemeinnützige Körperschaften mit Sitz im Inland vorsieht.

Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Klaus Eicker**, klaus.eicker@de.ey.com, Tel.: 089 / 14331 12287, gerne zur Verfügung.

Ertragsteuerliche Behandlung von öffentlichen Investitions- zuschüssen an BgA und Eigengesellschaften

Der BFH hat mit Urteil v. 27.4.2000 (I R 12/98, BFH/NV 2000, S. 1365) entschieden, dass zweckgebundene Zuschüsse, die eine Gemeinde für Investitionen im Bereich der gemeindlichen Wasserversorgung erhält, durch diesen Betrieb gewerblicher Art (BgA) veranlasst sind und entsprechend dessen Gewinn erhöhen. Zuletzt hat der BFH diese Auffassung mit Beschluss vom 3.8.2005 (I B 242/04, BFH/NV 2005, S. 2210) bestätigt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung v. 21.8.2006 (DB 2006 S. 1982) erneut klargestellt (zuvor bereits OFD Cottbus v. 13.1.2004, DStR 2004, S. 459), dass die Finanzverwaltung bis zur Veröffentlichung des Urteils vom 27.4.2000 und eines begleitenden BMF-Schreibens an ihrer bisherigen Auffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung öffentlicher Investitionszuschüsse festhält. Danach gilt:

- Eigene Zuschüsse einer Trägerkörperschaft an ihren BgA bzw. als Anteilseigner an eine Eigengesellschaft stellen eine einkommensneutrale Kapitalzuführung (= Einlage) dar (vgl. R 40 KStR 2004). In diesen Fällen ist die AfA für angeschaffte Wirtschaftsgüter von den ungeminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen.
- Gibt die Trägerkörperschaft zweckgebundene öffentliche Zuschüsse an einen BgA bzw. als Gesellschafter an eine Eigengesellschaft weiter, liegen ebenfalls einkommensneutrale verdeckte Einlagen vor. Die AfA ist wiederum von den ungeminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen.

- Ist der BgA bzw. die Eigengesellschaft Antragsteller und Zuwendungsempfänger von Zuschüssen, besteht das Wahlrecht, die Zuschüsse als Betriebseinnahmen anzusetzen oder die Herstellungskosten um die Zuschüsse zu mindern und die AfA von den geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorzunehmen (R 6.5 Abs. 2 EStR 2005).

Die Auswirkungen der og. BFH-Rechtsprechung auf die steuerliche Behandlung von Zuschüssen werden auch im Rahmen der Diskussion über die Reform der Besteuerung der öffentlichen Hand von der Finanzverwaltung erörtert (*Krämer in Dötsch/Pung/Jost/Witt*, § 4 KStG, Rz. 218 ff.).

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Kapitalertragsteuer auf „Ausschüttungen“ von Betrieben gewerblicher Art

Erneut hat die Finanzverwaltung zur Besteuerung von „Ausschüttungen“ durch Betriebe gewerblicher Art (BgA) nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG Stellung genommen (OFD Frankfurt v. 18.8.2006, DB 2006, S. 1983). Als Auslöser der Kapitalertragsteuer werden Miet- und Pachtzahlungen eines BgA an seine Trägerkörperschaft anhand folgenden Beispielfalls untersucht:

„Ein BgA hatte von seiner Trägerkörperschaft Räume, die notwendiges Betriebsvermögen des BgA waren, angemietet und hierfür eine Miete von 10.000,- € gezahlt. Die tatsächlich angefallenen Kosten betragen jedoch nur 9.500,- €.“

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Miet- oder Pachtzahlungen eines BgA an seine Trägerkörperschaft den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG erfüllen. Im oben geschilderten Fall wäre die Kapitalertragsteuer von einer Bemessungsgrundlage von 500 € zu berechnen.

Diese Verfügung der Finanzverwaltung verdeutlicht noch einmal die Gefahr, durch Leistungsverrechnungen zwischen BgA und Trägerkörperschaft Kapitalertragsteuer und damit eine definitive steuerliche Belastung auszulösen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Public Forum Südwest – 1. Baden-Württembergisches Kommunalforum „Neue Handlungsoptionen für Kommunen und kommunale Unternehmen“, 24. Oktober 2006, Stuttgart

Die Veranstaltung gibt kommunalen Praktikern die Möglichkeit zur Diskussion über neue Handlungsoptionen im Bereich Public Corporate Governance, zu einem aktiven Finanz- und Schuldenmanagement, zu den Entwicklungen im PPP-Bereich sowie zur Thematik „Rating“. Sie findet von 9.00 bis ca. 14.30 Uhr in den Räumen der Ernst & Young AG Stuttgart statt. Neben dem Ersten Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, Michael Föll, nehmen Experten der Deutsche Bank AG und von Ernst & Young teil.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 50,00 zzgl. 16 % USt. Die Details zu der Veranstaltung sowie das Anmeldeformular finden Sie unter folgenden Links:

Einladung und Anmeldeformular:

http://www.ps-ey.de/newsletter/2006/einladung_kommunalforum_bw_200610.pdf

http://www.ps-ey.de/newsletter/2006/faxantwortformular_200610.pdf

Weitere Informationen erteilt Ihnen gern Dr. Markus Häfele, Tel.: 0711 / 9881 19347, markus.haefele@de.ey.com.

Transparenz und Risiko in öffentlichen Unternehmen, 9. November 2006, Auftaktveranstaltung Berlin

Die von der Dresdner Bank AG und Ernst & Young deutschlandweit angesetzte kostenfreie Veranstaltungsreihe beginnt mit der Auftaktveranstaltung am 9. November 2006 in Berlin mit Frau Gabriele Thoene, Staatssekretärin in der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin. Die weiteren Termine finden in Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Dresden, Stuttgart, Dortmund, Frankfurt und Köln statt. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben.

An den Veranstaltungen nehmen jeweils namhafte Experten aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung aus dem regionalen Umfeld teil. Den Diskussionsschwerpunkt der Veranstaltungen bildet die Relevanz eines Public Corporate Governance Kodexes für die öffentliche Hand wie auch für öffentliche Unternehmen - analog zu den Entwicklungen und Entscheidungen in der Privatwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung bzw. den Ratingprozess. In diesem Zusammenhang spielen auch Themen des Beteiligungsmanagements, der Transparenz und der Verantwortlichkeit qualifizierter Aufsichtsstrukturen eine wesentliche Rolle.

Nähere Informationen zum Veranstaltungsort und -inhalt sowie zur Anmeldung erhalten Sie von Nina Würth, Tel.: 0711 / 9881 10488, nina.wuerth@de.ey.com.

7. Freiburger Arbeitstagung, Besteuerung von Hochschulen, 15. und 16. November 2006

Der Schwerpunkt der diesjährigen Arbeitstagung liegt auf der Umsatzbesteuerung der Hochschulen. EU-Zuschüsse, Kooperationen der Hochschule, die Ressortforschung und der Vorsteuerabzug von Forschungsleistungen werden unter dem Blickwinkel der umsatzsteuerlichen Behandlung eingehend untersucht. Zudem werden in diesem Jahr weitere (Steuer)rechtliche Brennpunkte Thema der Arbeitstagung sein. Hierzu zählen neben der steuerlichen Behandlung der Gastdozenten auch die rechtliche Behandlung von Nebentätigkeitsentgelten aus der Sicht des Arbeits- und Haushaltsrechts sowie die Möglichkeit der Selbstanzeige nach der Verletzung steuerlicher Pflichten. Referent ist u.a. Dr. Christoph Wäger aus der Steuerabteilung von Ernst & Young in Frankfurt a.M. / Eschborn.

Nähere Informationen zum Inhalt der Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.taxacademy.de.

Kölner Tage Nonprofit-Organisationen - Zivil- und steuerrechtliche Beratung und Gestaltung, 23. und 24. November 2006

Im Zentrum der gesellschaftsrechtlichen und der steuerrechtlichen Diskussion stehen regelmäßig erwerbswirtschaftlich tätige Organisationen und Verbandsstrukturen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass der nicht erwerbswirtschaftliche Sektor, der Bereich der Nonprofit-Organisationen, schon immer große Bedeutung hatte und zunehmend gewinnen wird. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass „öffentliche Aufgaben“ vielfach aus den öffentlich-rechtlich verfassten Hoheitsbereichen ausgegliedert werden. Zum anderen entschließen sich viele Bürger, zumindest Teile ihres Vermögens der Allgemeinheit dienenden Zwecken zur Verfügung zu stellen. Die Kölner Tage „Nonprofit-Organisationen“ behandeln die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Probleme umfassend, und zwar aus der Sicht des „gestaltenden“ Beraters, aber auch aus der Sicht der Finanzverwaltung. Einer der Referenten ist Prof. Dr. Manfred Orth aus der Steuerabteilung von Ernst & Young in Frankfurt a.M. / Eschborn.

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie weitere Informationen ist Frau Horwart, Verlag Dr. Otto Schmidt, Tel. 0221 93738-656, www.otto-schmidt.de.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.